



## Bürgerhaus Bergweiler

Nachfolgend Informationen mit der Bitte um Würdigung:

<b>Nutzungsordnung</b>	<b>Seite 2- 4</b>
Anlage Gebührensatzung	Seite 5- 6
Anlage Nutzungshinweise	Seite 7- 8
Anlage Ausstattung	Seite 9



## Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Bergweiler

1. Die Ortsgemeinde Bergweiler ist Eigentümer des Bürgerhauses. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
  
2. Die Ortsgemeinde stellt das Bürgerhaus
  - den Ortsvereinen, Orts- und Vereinsgruppen zur Durchführung des Vereinslebens,
  - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
  - der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
  - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - Personen für Familienfeiern,
  - Discoabende nur in Verbindung mit Veranstaltungen von Ortsvereinen
  - Vereine und Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (eine Präsentation lebender Tiere ist ausgeschlossen),

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.
  
4. Das Bürgerhaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister oder Beauftragten abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.  
Für die regelmäßige Nutzung durch ortsansässige Vereine und Gruppen gilt eine gesonderte Vereinbarung.
  
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.  
Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.



Die Ortsgemeinde hat das Recht das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

6. Für die Benutzung des Bürgerhauses sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der bestehenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei Benutzung des Bürgerhauses ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:
  - 7.1 Die Benutzer haben das Bürgerhaus und die dazugehörenden Außenanlagen pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
  - 7.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Zugangstüren und Fenster abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
  - 7.3 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer Bürgerhaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
  - 7.4 Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu melden.
  - 7.5 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen



stehen. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

7.6 Nach Benutzungsende ist eine Endreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.

Die Abnahme erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde.

Bei einer mangelhaften Reinigung kann die Ortsgemeinde zu Lasten des Benutzers einen Dritten mit der Reinigung beauftragen.

Bei Nutzung des Bürgerhauses über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.

Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.

Für die regelmäßige Nutzung durch ortsansässige Vereine und Gruppen gilt eine gesonderte Vereinbarung.

8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Bergweiler, den 14.8.2020

Ortsgemeinde Bergweiler

Horst Weber

Ortsbürgermeister



## Anlage Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Bergweiler

### zur Satzung der Ortsgemeinde Bergweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses

Die Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- A)** Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:
1. für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen von Vereinen und Gruppen
    - a) Bürgersaal, je Tag 0,00 €
    - b) Sitzungssaal, je Tag 0,00 €
  
  2. für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, für den 1. Tag 125,00 €  
  
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)  
  
bei Mehrtagesveranstaltungen eines Vereins, je weiteren Tag 75,00 €
  
  3. für Familienfeiern, je Tag 125,00 €
    - a) private Veranstaltungen (z.B. Beerdigungskaffee, Kindtaufen) bei einer Nutzung bis max. 19:00 Uhr 70,00 €
  
  4. für Nutzung durch Firmen oder Behörden
    - a) gewerbliche Nutzung, je Tag 150,00 €
    - b) Betriebsfeste 100,00 €
- B)** Für die Benutzung der Küchengeräte sind zu zahlen, je Tag 25,00 €
- C)** Bei Benutzung der Getränkezapfanlage sind je Veranstaltung die Reinigungskosten zu zahlen 25,00 €



D) Für die Entleihung von folgenden Einrichtungsgegenständen sind zu zahlen:

- |              |        |
|--------------|--------|
| a) je Tisch  | 5,00 € |
| b). je Stuhl | 0,50 € |

Tische und Stühle werden für Familienfeiern in der Wohnung ausgeliehen.  
Ausgeliehene Gegenstände dürfen nur in einem entsprechend geeigneten  
Raum verwendet werden.

E) Neben diesen Entgeltsätzen zur Abgeltung von Nebenkosten  
für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung eine Pauschale zu zahlen, je Tag 30,00 €

F) Je Veranstaltung ist eine Kautionszahlung zu zahlen, in Höhe von 100,00 €  
die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.

G) Gebührenfrei steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen, Orts- und Vereinsgruppen für  
Proben und die Jahreshauptversammlung sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-  
Land für Sitzungen zur Verfügung.

H) Die Benutzungsgebühren anlässlich der Nutzung für die Bergweilerer Dorfkirmes sind  
den durchführenden Vereinen zu erlassen.

I) Soweit Benutzungen nicht nach Buchstabe A) zu Gebühren herangezogen werden  
können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den  
Ortsbürgermeister.

Bergweiler, den 14.8.2020

Ortsgemeinde Bergweiler

Horst Weber

Ortsbürgermeister



## **Anlage Nutzungshinweise** für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Bergweiler

Von allen Nutzern und Gästen werden ein pflegerischer Umgang und die Beachtung der Nutzungsregeln und Hinweise erwartet.

### **A) Reinigung**

Nach Benutzungsende ist eine gründliche Endreinigung durchzuführen. Insbesondere hat eine Reinigung:

- der WC-Anlagen
- der Küche, inklusive der Schrankinhalte
- des Geschirrs und aller Küchengeräte
- der Thekenanlage
- der Tischoberflächen
- der Stuhlpolster
- der Stehtische
- der Lager- und Nebenräume
- der Bodenflächen (alle Räume)
- der Schmutzfangmatten im Eingangsbereich
- der Abfalleimer
- des Vorplatzes (wird besenrein und zigarettenfrei übergeben)
- des Aschenbechers am Vorplatz
- der angrenzenden Stellplatzflächen und Außenanlagen

zu erfolgen.

Bei Benutzung über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Mieter zu erfolgen.

### **B) Rauchen**

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

### **C) Lärm**

Die Fenster werden ab 22:00 Uhr geschlossen. Der Einsatz der Saalbelüftung wird bei der Übergabe erklärt.

### **D) Nach dem Fest**

Die Stühle und Tische sind im Bereich hinter der Theke zu stapeln. Die Beleuchtung und Außenbeleuchtung sind auszuschalten. Siehe Hinweise in den Sicherungskästen. Die Notausgangsbeleuchtung schaltet sich automatisch ab.

### **E) Abfälle**

Alle Abfälle sind vom Mieter zu entsorgen.



#### **F) Flucht- und Rettungswege**

Die Flucht- und Rettungswege müssen innen und außen freigehalten werden und dürfen nicht versperrt sein. Siehe nachfolgendes Beispiel einer Saalbestuhlung mit Flucht- und Rettungswegen:

#### **F) Kautio**

Die Abnahme und Inaugenscheinnahme der Reinigung erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde.

Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Nutzung und Reinigung erstattet.



## Anlage Checkliste Ausstattung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Bergweiler

### A) Veranstaltungsraum für 128 Personen

- 16 Tische L/B 200 x 55 cm (je Tisch Platz für je 8 Personen)
- 128 Stühle, gepolstert, blau
- 4 Stehtische d = 60 cm
- 7 Ersatztische L/B 200 x 55 cm
- 1 Stehpult auf der Bühne

### B) Nebenraum (maximal 16 Personen)

- 6 Tische (Platz für je 4 Personen)
- 16 Stühle, gepolstert (10 Stück rot / 6 Stück blau)

### C) Thekenanlage

- Getränkezapfanlage mit zwei Zapfhähnen
- Kühlfächer und Flaschenkühlschubladen
- Gläserspülmaschine
- 7 Getränketablets

### D) Küche mit Küchengroßgeräten

- 1 Spüle
- 1 Herd mit 4 Platten
- 1 Backofen
- 1 Kaffeemaschine, klein
- 1 Kaffeemaschine, groß
- 1 Wasserkocher
- 2 Kühlgeräte
- 1 Kuchentheke, rollbar
- 1 Serviertisch, rollbar
- Edelstahlgeräte**
- 1 Herd mit 2 Platten
- 1 Griddleplatte
- 1 Spülmaschine mit 5 Spülkörben
- 2 Fritteusen
- 1 Ausgussbecken
- 1 Abzugshaube
- 1 Küchenwagen



**Nicht vorgehalten, vom Mieter selbst mitzubringen**

- Getränkegläser
- Spüllappen und Geschirrtücher
- Spülmittel, Reinigungsmittel, Putzmittel
- Putzeimer und Wischmopp
- Spülmaschinenmittel (Pulver)
- Kaffeefilter
- Toilettenpapier und Papierhandtücher
- Sämtliche Verbrauchsmaterialien
- Müllbeutel groß für Küche, Theke, WC-Räume